

Bericht zur Schuldenbremse 2022

Gemäß den verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Regelungen zur Ausgestaltung der Schuldenbremse sind die Haushalte der Freien Hansestadt Bremen (Land) sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, kann von dieser Vorgabe abgewichen werden. Dafür bedarf es in Bremerhaven eines Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung, der mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefasst wird. Sofern die Stadtverordnetenversammlung von der Möglichkeit solcher Notlagenkredite Gebrauch macht, sind diese mit einer Tilgungsregelung zu verbinden. Die Überprüfung der Einhaltung der Schuldenbremse erfolgt anhand der strukturellen Netto-Kredittilgung, die einen positiven Wert annehmen muss.¹

1. Notlagenkredite

Die Stadtverordnetenversammlung hat in § 15 Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2022 festgestellt, dass wegen der COVID-19-Pandemie im Jahr 2022 eine Naturkatastrophe und außergewöhnliche Notsituation besteht, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Danach sind im Rahmen der Schuldenbremse Kredite zur Finanzierung von pandemiebedingten Maßnahmen möglich.

2. Ermittlung der kameralen und strukturellen Netto-Kredittilgung

Nachstehend wird die Herleitung der strukturellen Zielgröße anhand des beigefügten Finanzrahmens mit Hinweis auf die dortige Nummerierung dargestellt.

Zunächst werden von den bereinigten Einnahmen (Nummern 10 - 15) die bereinigten Ausgaben (Nummern 20 - 27) abgezogen. Der sich danach ergebende Betrag von rund -29,090 Mio. Euro ist der kamerale Finanzierungssaldo (kameraler Finanzierungsbedarf).

Nach einer Bereinigung des kameralen Finanzierungsbedarfs um den Saldo aus Rücklagenentnahmen abzüglich Rücklagenzuführungen (Nummern 30 - 32A) ergibt sich eine **kamerale Netto-Kredittilgung von rund -29,071 Mio. Euro**.

Diese wird in einem weiteren Schritt bereinigt um den Saldo der finanziellen Transaktionen (Nummer 41 - 41E) und um die Auswirkungen von konjunkturellen Effekten (ex-ante Konjunkturbereinigung Nummer 42, Steuerabweichungskomponente Nummer 43 und (vorgezogene) Steuerrechtsänderungen Nummer 44). Danach errechnet sich eine **strukturelle Netto-Kredittilgung von rund -80,654 Mio. Euro**.

¹ Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 Grundgesetz bestimmt, dass die Länder die nähere Ausgestaltung der Schuldenbremse für ihre Haushalte im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Kompetenzen regeln. Die Bremischen Regelungen zur Schuldenbremse finden sich in den Artikeln 131a, 131b, 131c und 146 Absatz 1 der Landesverfassung der Hansestadt Bremen sowie in § 13 Absatz 4 Nummer 2, § 18 Absatz 1 und 4, § 18a bis § 18d, § 62 Absatz 2 und 3, § 82 Nummer 2, § 83 Nummer 2, § 118 Absatz 1, 2 und 4 sowie § 119a der Landeshaushaltsordnung sowie in der Konjunkturbereinigungsverfahrensverordnung.

3. Einhaltung der Schuldenbremse

Der Haushalt 2022 wurde mit dem Nachtragshaushalt 2022 unter Berücksichtigung der erwarteten wirtschaftlichen Entwicklung und der voraussichtlichen Steuereinnahmen laut Steuerschätzung vom Mai 2022 für das Jahr 2022 im Zusammenhang mit der anhaltenden COVID-19-Pandemie angepasst. Einzelheiten können dazu in der Vorlage Nr. StVV - V 54/2022 „Beratung des 1. Nachtragshaushaltsplan-Entwurfs 2022“ für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 22.09.2022 nachgelesen werden.

Zur Beurteilung der Einhaltung der Schuldenbremse ist neben dem Haushaltsanschlag auch der strukturelle Abschluss nach dem 14. Monat maßgeblich. Die Überprüfung der Einhaltung der Schuldenbremse erfolgt anhand der strukturellen Netto-Kredittilgung, die einen positiven Wert annehmen muss.

Die Landesverfassung erlaubt gemäß den Regularien der Schuldenbremse die Kreditfinanzierung der strukturellen Bereinigungs Schritte, sofern diese einen negativen Wert aufweisen.

Die ermittelte strukturelle Nettokreditaufnahme für die strukturelle Inanspruchnahme des Ausnahmetatbestandes für die Corona-Pandemie (Nummern 60 - 64) beträgt nach Abschluss des Haushaltsjahres 2022 unter Einhaltung der Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme 80.657.350,94 Euro. Dieser Betrag ist, wie eingangs erwähnt, mit einer Tilgungsregelung zu versehen, und zwar ab 2024 über den Zeitraum von 29 Jahren mit einer Tilgungsrate von 2.688.580 Euro p.a. sowie einer Schlussrate von 2.688.531 Euro im letzten Jahr. Der Tilgungsplan ist folglich anzupassen. Die Tilgungsraten erschweren perspektivisch die Einhaltung der Schuldenbremse in künftigen Jahren (Nummer 51, Auswirkungen erst ab 2024 ff).

Die Schuldenbremse für das Haushaltsjahr 2022 wird im Ist mit einem Plus von 3.065,93 € eingehalten.

Dem Bericht ist neben dem Finanzrahmen auch die Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme beigelegt.